



Republik Österreich
DER BUNDESKANZLER

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
DVR: 0000019

Zl. 353.110/42-I/6/95

22. März 1995

An den
Präsidenten des Nationalrats
Dr. Heinz FISCHER

XIX. GP-NR
417/AB
1995 - 03- 23

Parlament
1017 W i e n

Z" 503 1J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Haider, Mag. Stadler und Kollegen haben am 3. Februar 1995 unter der Nr. 503/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Bundesstaatsreform gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Welche Überlegungen waren dafür maßgebend, die Bundesstaatsreform durch länderfeindliche Zusätze platzen zu lassen?
2. Sind Sie der Auffassung, daß dadurch Ihre Paktfähigkeit und die anderer maßgebender Koalitionspolitiker erheblich gelitten hat?
3. Wenn nein, warum nicht?
4. Welche Initiativen werden Sie setzen, um die Gesprächsbasis mit den Ländern wiederaufzubauen?
5. Wenn keine, warum nicht?
6. Werden Sie Initiativen setzen, um in absehbarer Zeit einen Konsens über einen neuen Entwurf einer Bundesstaatsreform herzustellen, der den Interessen der Länder entgegenkommt?
7. Wenn ja, welche?

- 2 -

8. Wenn nein, warum nicht?
9. Sind Sie bereit, die Oppositionsparteien bereits im vorparlamentarischen Raum in die Beratungen wichtiger Materien, wie es etwa eine Bundesstaatsreform darstellt, einzubeziehen?
10. Wenn ja, in welcher Form?
11. Wenn nein, warum nicht?"

Einleitend ist folgendes festzuhalten:

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 25. Oktober 1994 die Regierungsvorlage einer Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle 1994 betreffend eine Strukturreform des Bundesstaats beschlossen und dem Nationalrat zur verfassungsmäßigen Behandlung übermittelt. Gleiches ist überdies schon mit dem Beschluß der Bundesregierung vom 7. Juni 1994 geschehen; über diese Regierungsvorlage (1706 BlgNR 18. GP), die in Sitzungen eines Unterausschusses des Verfassungsausschusses am 19. Juli, am 15. und 20. September sowie am 10. Oktober 1994 eingehend vorberaten worden war, ist jedoch vor dem Ablauf der 18. GP kein Beschluß des Nationalrats mehr gefaßt worden. Die Regierungsvorlage 14 BlgNR 19. GP ist dem Verfassungsausschuß des Nationalrats zur Vorberatung zugewiesen worden, der diese Beratungen meines Wissens bisher nicht abgeschlossen hat. Das künftige Schicksal der Bundesstaatsreform hängt daher in erster Linie von der Behandlung dieser Rechtsmaterie auf parlamentarischer Ebene ab.

Im einzelnen beantworte ich die Anfrage wie folgt:

Zu Frage 1:

Die Regierungsvorlage der einschlägigen Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle 1994 (14 BlgNR, 19. GP) entspricht dem mit den Ländern erzielten Verhandlungsergebnis. Es kann daher in diesem Zusammenhang meiner Auffassung nach von "länderfeindlichen Zusätzen" nicht die Rede sein. Im übrigen verweise ich auf meine einleitenden Bemerkungen.

- 3 -

Zu den Fragen 2 und 3:

Nein.

Meinerseits und von seiten der Bundesregierung wurde die mit den Bundesländern getroffene Vereinbarung eingehalten. Bis zur Volksabstimmung über die bundesverfassungsgesetzliche Ermächtigung zum EU-Beitritt war eine beschlußreife Regierungsvorlage textlich fixiert. Die Bundesregierung hat diese Regierungsvorlage dem Nationalrat so rechtzeitig zur verfassungsmäßigen Behandlung vorgelegt, daß die darin vorgesehenen bundesverfassungsgesetzlichen Maßnahmen spätestens in der aus Anlaß des EU-Beitritts erforderlichen Novelle zum Bundes-Verfassungsgesetz hätten beschlossen werden können.

Zu den Fragen 4 bis 11:

Entgegen den Ausführungen in der Einleitung der Anfrage, daß im Verfassungsausschuß des Nationalrats die Beratung über die Bundesstaatsreform vertagt und nicht wieder aufgenommen worden ist, gehen diese gegenständlichen Fragen von der unzutreffenden Auffassung aus, daß es Sache der Vollziehung sei, einen Konsens "über einen neuen Entwurf einer Bundesstaatsreform herzustellen" und allenfalls "die Oppositionsparteien bereits im vorparlamentarischen Raum in die Beratungen einzubeziehen". Demgegenüber erinnere ich daran, daß die Regierungsvorlage betreffend eine derartige Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle dem Nationalrat bereits zur verfassungsmäßigen Behandlung vorliegt und damit grundsätzlich der Ingerenz der Vollziehung entzogen ist.

